



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 20. Juni 2024

Nr. 20

Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen*)

Vom 20. Juni 2024

Die Hessische Landesregierung hat am 4. Juni 2024 gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister beschlossen. Der Landtag hat gemäß Art. 104 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen am 19. Juni 2024 von dem Beschluss Kenntnis genommen. Die Zuständigkeitsregelung wird nachstehend:

1. Der Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 19. März 2024 (GVBl. 2024 Nr. 11) wird wie folgt geändert:

Abschnitt 2 (Geschäftsbereich des Hessischen Ministers des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz) wird wie folgt geändert:

Ziffer 225: Die Ziffer wird geändert in: „Vollzug des Konsumcannabisgesetzes,“

Ziffern 225 bis 250 (alt): werden zu Ziffern 226 bis 251.

2. Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Juni 2024

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Rhein

Hessische Staatskanzlei

*) Ändert FFN 13-68